

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Angelburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I. S. 225), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg am 27.08.2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung regelt die Nutzung folgender Gemeinschaftseinrichtungen:

1. Dorfgemeinschaftshaus Frechenhausen
2. Bürgerhaus Gönnern
3. Gemeindliches Zentrum Lixfeld

§ 2 Allgemeines

(1) In den o.g. Einrichtungen im Gemeindegebiet stehen die Gemeinschaftsräume vorwiegend für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege, Familienfeiern, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege, Förderung des Sports und der sozialen Betreuung der Bürger zur allgemeinen Verfügung.

(2) Soweit die zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen dies zulassen, können auch kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

§ 3 Verwaltung

(1) Die o.g. Gemeindlichen Einrichtungen im Gemeindegebiet werden in grundsätzlichen Angelegenheiten von der Gemeindeverwaltung zentral verwaltet.

(2) Die Übergabe und Abnahme der jeweiligen Räumlichkeiten erfolgt durch den Hausmeister. Die Abnahme der Räumlichkeiten ist bis 18.00 Uhr des auf den Tag der Vermietung folgenden Tag zu gewährleisten. Bei Verspätungen, die durch den Benutzer verursacht werden, wird ein Verspätungszuschlag in Rechnung gestellt.

§ 4 Vergabe

- (1) Zuständig für die Vergabe von Räumen und Einrichtungen an die Benutzer ist die Gemeindeverwaltung.
- (2) Für jede einmalig oder laufend wiederkehrende Benutzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen. In dem Vertrag sind Zeit und Umfang der Inanspruchnahme genau festzulegen. Die Benutzungszeit wird mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister vereinbart. Das Recht auf Nutzung zugeteilter Räumlichkeiten kann ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht auf Dritte übertragen werden.
- (3) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung (Dauervergabe an Sport-, Gesangsvereine u.s.w.) kann zugunsten einmaliger Benutzer die Vergabe unterbrochen werden. Die Termine sind dem Dauerbenutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

§ 5 Benutzung und Reinigung

- (1) Die Benutzung beschränkt sich auf die ausdrücklich im Benutzungsvertrag überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände.
- (2) Alle Einrichtungen des Hauses sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den jeweils vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen des aufgegebenen Benutzerzwecks müssen vorher mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden.
- (3) Die Benutzung darf nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen (Volljährigen) stattfinden: Den Anweisungen des Hausmeisters ist zu folgen.
Das Anbringen von Plakaten, Bildern und dergleichen an Wänden bzw. Fenstern in den Räumlichkeiten ist nur mit Zustimmung des Hausmeisters erlaubt. Für evtl. entstehende Schäden haftet der Veranstalter.
- (4) Soweit für bestimmte Veranstaltungen besondere Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis, Gesundheitsausweis, Sperrzeitverkürzung sowie Brandsicherheitsdienst und sonstiger Sicherheitsdienst) erforderlich sind, müssen diese vom Benutzer beschafft bzw. beantragt und während der Veranstaltung bereitgehalten werden.
- (5) Neben den vorhandenen Schankanlagen dürfen zusätzliche Ausschankeinrichtungen nur aufgestellt werden, wenn dies vorher vom Hausmeister ausdrücklich zugelassen wurde. Für diesen Fall sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um Schäden insbesondere an den Fußböden zu vermeiden.
- (6) Auf Fluren und Treppen sowie vor Ein- und Ausgängen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Aufbauten jeglicher Art vorgenommen werden. Insbesondere bei Tanzveranstaltungen dürfen Flure nicht als Tanzflächen benutzt werden.
- (7) Der Benutzer ist für die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer ausschließlich verantwortlich.
- (8) Bei allen Veranstaltungen ist übermäßige Lärmentwicklung zu verhindern; dies gilt insbesondere ab 22.00 Uhr.
- (9) Für notwendige Arbeiten zur Vorbereitung von Veranstaltungen können Räume und Einrichtungsgegenstände nur dann vor der vereinbarten Überlassungszeit benutzt werden, wenn dies vorher mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister ausdrücklich vereinbart war. Bei vorzeitiger Benutzung der Räumlichkeiten ist die Kostenpauschale gegebenenfalls entsprechend höher festzusetzen.

(10) Nach jeder Benutzung sind die Räume und Einrichtungsgegenstände so rechtzeitig aufzuräumen und zu reinigen, dass eine termingerechte Wiedervergabe möglich ist. Der Übergabetermin ist vorher mit dem Hausmeister zu vereinbaren.

(11) Die benutzten Räume, Flure und Treppen sind sauber zu übergeben. Tische und Stühle sind abzuwischen und nach Abnahme durch den Hausmeister abzubauen und in den vorgesehenen Räumlichkeiten (Tisch- und Stuhllager) unterzubringen.

Die Küche sowie Thekenanlage und alle benutzten Küchen- und Thekeneinrichtungen sind vollständig und sachgemäß zu reinigen.

Alle überlassenen Toilettenanlagen sind vollständig und sachgemäß zu reinigen.

Sämtliche vom Veranstalter außerhalb der Gebäude verursachten Verunreinigungen sind von ihm zu entfernen.

Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtungen ist unzulässig. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung für Tieraussstellungen zugelassen werden.

(12) Wird bei Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hausmeister festgestellt, daß noch Reinigungs- bzw. Aufräumarbeiten erforderlich sind, so werden diese gegen besondere Berechnung für den Benutzer durch Reinigungspersonal der Gemeinde erledigt. Den Auftrag hierzu erteilt die Gemeindeverwaltung bzw. der Hausmeister.

(13) Heizung, Licht- und Beschallungsanlage dürfen nur vom Hausmeister bzw. berechtigten Personen bedient werden.

(14) Die Reinigungsgeräte werden seitens der Gemeinde in entsprechend gekennzeichneten Räumlichkeiten aufbewahrt und den Nutzern zur Verfügung gestellt. Die Hausmeister geben nähere Anweisungen.

(15) Es wird seitens der Gemeinde sichergestellt, dass die Abnahme der Räumlichkeiten vor der Wiedervergabe erfolgt und die Bestandsaufnahme des Inventars umfasst.

(16) Das Rauchen in allen von dieser Ordnung umfassten Räumen ist verboten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 HessNRSG). Es wird darauf hingewiesen, dass durch Anmietung der Räume die Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbotes (§ 4 HessNRSG) auf den Mieter übertragen wird. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Rauchverbot zuwiderhandelt oder keine geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung des Rauchverbotes ergreift. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden (§ 5 HessNRSG).

§ 6 Haftung

(1) Der Benutzer haftet - unbeschadet einer anderen vertraglichen Regelung - für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten, seine Mitglieder oder Besucher an den Baulichkeiten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen verursacht werden.

Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen die Überlassung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

(2) Bringt der Benutzer bei der Übernahme der Räume und der Einrichtungsgegenstände keine Beanstandung vor, so gelten diese mit samt den Geräten und dem Inventar als einwandfrei übernommen. Dies gilt nicht für versteckte Schäden.

(3) Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nach den gesetzlichen Bestimmungen

§ 7 Kosten

(1) Die Kosten werden dem Benutzer nach Übergabe der Nutzungsvereinbarung durch den Hausmeister an die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

(2) Die Höhe der Kosten richtet sich nach § 9 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 8 Benutzungsausschluss

Der Gemeindevorstand kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gruppen befristet oder dauernd von der Benutzung ausschließen.

§ 9 Gebühren

a) kirchlich / religiöse Veranstaltungen	0,23 EUR/qm	f) interne Vereins- veranstaltungen	0,37 EUR/qm
b) Familien- und private Feierlichkeiten	0,37 EUR/qm	g) interne Parteiveran- staltungen	0,37 EUR/qm
c) überregionale Partei- veranstaltungen	0,59 EUR/qm	h) sonstige Veranstaltungen	0,59 EUR/qm
d) überregionale Vereins- veranstaltungen	0,59 EUR/qm	i) öffentliche Parteiveran- staltungen	0,59 EUR/qm
e) Trauerfeiern	0,23 EUR/qm	j) öffentliche Vereinsveran- staltungen	0,59 EUR/qm
k) Beschallungsanlage	17,65 EUR/pauschal		
l) Beleuchtungsanlage	11,77 EUR/pauschal		
m) Kühlraum	11,77 EUR/pauschal		
n) Verspätungszuschlag	29,40 EUR		

In den Wintermonaten November bis einschließlich März wird auf die jeweilige Nutzflächengebühr ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 20% berechnet.

Von Dauernutzern wird eine Kostenpauschale, welche sich an den Betriebskosten orientiert, erhoben. Die Berechnung erfolgt anhand der von den Dauernutzern angegebenen Nutzungszeiten einmal jährlich.

Für alle ortsansässigen Vereine, Verbände und Parteien ist die Benutzung für Mitgliederversammlungen gebührenfrei. Darüber hinaus werden die Räumlichkeiten bei Veranstaltungen der Volkshochschule, des Seniorenrates/Seniorenbetreuung und des Deutschen Roten Kreuzes kostenlos zur Verfügung gestellt. Über weitergehende Anträge auf Gebührenbefreiung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

§ 10 Kaution

Eine Kaution kann bei Veranstaltungen jeglicher Art erhoben werden. Über die Erhebung und Höhe der Kaution entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Festlegung erfolgt mit der Nutzungsvereinbarung. Die Kaution ist bei Übergabe der Räumlichkeiten, über den Hausmeister an die Gemeindeverwaltung zu leisten. Sind nach Beendigung der Veranstaltung keine Mängel- bzw. Beschädigungen durch den Hausmeister festgestellt worden, so ist die Kaution dem Benutzer wiederum auszuhändigen. Bei festgestellten Mängel wird die Kaution vorerst einbehalten. Die Mindestkaution beträgt 200,00 Euro.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung und das Gebührenverzeichnis vom 01.07.1998 außer Kraft gesetzt.

Angelburg, den 03.09.2010

gez.
Mai, Bürgermeister